



## **Beitragsordnung für Netzkosten und Netzanschluss**

Inkraftsetzung 11.04.2014 **[BONN 2014]**

Für Neuanschlüsse an das Versorgungsnetz der Elektra-Genossenschaft Künten, nachfolgend EGK genannt, erlässt die Verwaltung der EGK auf der Grundlage von Art. 12.1 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die folgende Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung gilt sinngemäss auch für Anschlussverstärkungen und Anschlussänderungen.

## A. NETZANSCHLUSSBEITRAG

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses bis zu einer Kabellänge von 40 m. Der Beitrag umfasst die Kosten für die Lieferung und Montage des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle inkl. beidseitiger Montage (s. Anhang 1) inkl. Montage der Mess- und Tarifeinrichtung. Leitungslängen über 40 m werden dem Kunden zum Materialpreis des Kabeleinkaufs verrechnet. Zusatzaufwendungen (Erschwernisse etc.) werden gemäss effektivem Aufwand verrechnet.

Bei temporären Anschlüssen oder Anschlüssen ausserhalb der Bauzone bezahlt der Kunde sämtliche Erstellungskosten des Netzanschlusses.

Die Tiefbauarbeiten mit Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle werden nach den Angaben der elektra durch den Kunden zu eigenen Lasten erstellt.

Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich auf der Basis des erforderlichen Kabelquerschnitts bzw. der vereinbarten Leistungsbeanspruchung des Netzanschlusses gemäss nachstehender Tabelle und wird nach der Erstellung des Anschlusses fällig.

### Anschlüsse ab Netzebene 7 (Niederspannung)

25 mm <sup>2</sup> bis max. 80 A (55 kVA)	Fr. 2'500.--
50 mm <sup>2</sup> bis 125 A (87 kVA)	Fr. 3'400.--
95 mm <sup>2</sup> bis 200 A (139 kVA)	Fr. 5'200.--
150 mm <sup>2</sup> bis 315 A (218 kVA)	Fr. 7'200.--
> 150 mm <sup>2</sup> bzw. 218 kVA oder andere Querschnitte	effektive Kosten

(alle Angaben ohne gesetzliche Mehrwertsteuer)

### Anschlüsse ab Netzebene 5

Die Kostentragung erfolgt gemäss separater, vertraglicher Vereinbarung zwischen der EGK und dem Kunden.

## B. NETZKOSTENBEITRAG

Der Netzkostenbeitrag deckt die anteiligen Kosten für die vorhandenen bzw. neu zu erstellenden Anlagen der Grob- und Feinerschliessung. Dabei hat der Netzkostenbeitrag mindestens 30 % der Groberschliessungskosten und 70 % der Feinerschliessungskosten zu decken.

Für temporäre Anschlüsse ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Der Kunde bezahlt sämtliche Kosten, die durch die Montage und Demontage des Anschlusses verursacht werden.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich auf der Basis des erforderlichen Kabelquerschnitts bzw. der vereinbarten Leistungsbeanspruchung des Netzanschlusses gemäss nachstehender Tabelle und wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fällig.

### Anschlüsse ab Netzebene 7 (Niederspannung)

25 mm <sup>2</sup> bis max. 40 A (28 kVA)	Fr.	3'920.--
25 mm <sup>2</sup> bis max. 80 A (55 kVA)	Fr.	7'700.--
50 mm <sup>2</sup> bis 125 A (87 kVA)	Fr.	12'180.--
95 mm <sup>2</sup> bis 200 A (139 kVA)	Fr.	19'460.--
150 mm <sup>2</sup> bis 315 A (218 kVA)	Fr.	30'520.--
> 150 mm <sup>2</sup> bzw. 218 kVA	Fr./kVA	140.--

(alle Angaben ohne gesetzliche Mehrwertsteuer)

### Anschlüsse ab Netzebene 5

Kunden mit eigener Trafostation	Fr./kVA	110.--
---------------------------------	---------	--------

(alle Angaben ohne gesetzliche Mehrwertsteuer)

## C. ANPASSUNG DER BEITRÄGE

Die Verwaltung der EGK passt die Beiträge an, sobald die Kostenentwicklung >5 % von der jeweiligen Basisberechnung abweicht.

## D. INKRAFTSETZUNG

Die Beitragsordnung wurde von der Verwaltung der EGK am 11. März 2014 beschlossen und tritt mit der Genehmigung der AGB 2014 durch die Generalversammlung der EGK vom 11. April 2014 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Reglemente über Anschluss und Baubeiträge.

Bis zum Datum der Inkraftsetzung hängige Anschlussgesuche werden nach alter Beitragsordnung behandelt.